

Repetitorium: Recht

Schepers: Bürgerliches Recht, Handelsrecht

22.08.2006

- **Schadensersatz:** → Sache zurück & Geld zurück
→ mangelhafte Sache behalten & Geld des Differenzwerts dazubekommen
- Fall 1:
Waschmaschine schleudert nicht
⇒ nach 3 Reparaturversuchen
200,-- vom Verkäufer an den Käufer bei ehemals 500,-- Kaufpreis und Maschine behalten
oder
Rückgabe der Maschine und Rückzahlung der 500,--
- **Beweislast**
meint, zu wessen Lasten etwas geht, wenn es nicht bewiesen werden kann
⇒ beim **Verbrauchsgüterkauf** gilt nach **§ 476 BGB** innerhalb der ersten
6 Monate nach dem Kauf die Vermutung, daß ein **Sachmangel** bereits
beim Gefahrenübergang¹ bestand
- **Mangelfolgeschäden**
sind Schäden, die bei Abwesenheit eines Sachmangels (**§ 434 BGB**) nicht aufgetreten wären; auf sie sind
die **§§ 437ff BGB** nicht anwendbar – stattdessen ist bei einem Schuldverhältnis² zunächst der **§ 280 BGB** als
Anspruchsgrundlage zu prüfen.
- Fall 2:
Waschmaschine verbreitet Wasser, sodaß Parkettfußboden beschädigt wird
⇒ der Verkäufer hat seine **Pflicht verletzt**, eine von Mängeln freie Sache zu liefern (**§ 433 BGB**)
⇒ vom Verkäufer ist kaum nachzuweisen,
daß er *nicht* am Mangel schuld war,
also greift **§ 280 BGB**
⇒ der Verkäufer hat dem Grunde nach
ebenso einen **Anspruch gegen** seinen
Lieferanten (**Hersteller**), allerdings
kann das schwieriger sein, da:
 - er selbst bei Lieferung eine Prüfungs- und
Mängelrügepflicht nach **§ 377 HGB** hatte
 - sein **Anspruch** evtl. schon **verjährt** ist, falls
die Maschine bei ihm schon länger lagerte

Regelmäßige
Verjährungsfrist
seit der Schuld-
rechtsreform
1.1.2002: **3 Jahre**

Die Formulierung „... Dies gilt nicht, ...“ im **§ 280 BGB**
bedeutet hier, daß der **Verkäufer beweisen** muß,
daß er **nicht schuldhaft** (vorsätzlich/ fahrlässig nach
§ 276 II, III BGB oder grob fahrlässig) handelte.

¹ Gefahrenübergang:

- Kaufvertrag nach § 433 BGB: Zeitpunkt, an dem Risiko des zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung einer Sache vom Verkäufer auf den Käufer übergeht
→ nach § 446 BGB mit der Übergabe der Sache gegeben
- Versand auf Anforderung des Käufers: nach § 447 BGB Gefahrenübergang bei Übergabe an Spedition
- bei Logistikern: „Der Gefahrenübergang ist der Übergang des Transportrisikos vom Verkäufer auf den Käufer bei der Aufteilung der Transportkosten zwischen Käufer und Verkäufer“

² das gilt auch bei *vertragsähnlichen Verhältnissen* (GOA etc.)

- Bei Anwendung des **§ 280 BGB** geht man von einem engeren Verhältnis der Beteiligten aus und **vermutet** daher das **Verschulden**, der **§ 823 BGB** hebt auf eine **Rechtsgüterverletzung** (Verletzung eines „absoluten Rechts“³) ab und das **Verschulden** (Vorsatz, Fahrlässigkeit) ist zu **beweisen**.
 - ⇒ das verletzte Rechtsgut ist hier: **Eigentumsverletzung** durch Wasser auf dem Parkett (wenn man einmal davon ausgeht, daß das Parkett im Eigentum des Waschmaschinenkäufers steht)
- **Produkthaftung**
ist eine dritte mögliche Anspruchsgrundlage
 - ⇒ **Produkthaftungsgesetz** (ProdHaftG): **verschuldensunabhängige Haftung** des **Herstellers**
 - ⇒ der **Hersteller** kann sich nach **§ 1 II Nr. 5 ProdHaftG⁴** **exkulpieren**, indem er den Nachweis führt, nach aktuellem technisch-wissenschaftlichem Kenntnisstand gearbeitet zu haben
 - ⇒ die **Haftung** bezieht sich nur auf den **Mangelfolgeschaden**, nicht die Maschine selbst
- Fall 3:
Defekt der Waschmaschine führt zu einer Verletzung des Käufers, der sich ärztlich behandeln lassen muß und eine Zeit lang nicht arbeiten kann
 - ⇒ er hat einen Anspruch auf **Schmerzensgeld** nach **§ 280 i.V.m. § 253 II BGB⁵**
 - ⇒ der Geschädigte hat einen **Anspruch auf Ersatz seines Verdienstauffalls**
 - arbeitet er auf selbständiger Basis, ist dieser Anspruch von ihm selbst durchzusetzen
 - ist er abhängig beschäftigt, so wird der **Arbeitgeber** nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) das **Gehalt** bei Fernbleiben des AN wegen nicht-verschuldeter Krankheit **weiter bezahlen⁶**; der Schadensersatzanspruch für den Verdienstauffall wird nach **§ 6 EntgFG⁷** via **Legalzession⁸** vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber abgetreten

Es gab eine Reihe von **Coca Cola-Gerichtsurteilen** aufgrund von Unfällen durch platzende Flaschen. Dabei konnte ein geschädigter Käufer kaum beweisen, daß eine Flasche das Werk bereits fehlerhaft verlassen hatte, zumal er keine Kontrollmöglichkeit der Vorgänge im Werk hat. Darum wurde der **§ 823 BGB** in dieser Hinsicht (Beweislast) **geloockert**: Coca Cola muß beweisen, daß sie ein Kontrollsystem installiert haben, das solche Unfälle verhindert. Fehlt dieser Nachweis, haftet der Hersteller.

³ vgl. auch Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche **Art 230 – 237 EGBGB**

⁴ **§ 1 ProdHaftG** [Haftung]

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,

2. nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,

3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,

4. der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder

5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

⁵ **§ 253 BGB** [Immaterieller Schaden]

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

⁶ **§ 3 EntgFG** [Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall]

(1) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn

1. er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder

2. seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

(2) Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt. Dasselbe gilt für einen Abbruch der Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch einen Arzt abgebrochen wird, die schwangere Frau den Abbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage

- ⇒ der Schadensersatz schließt auch die **Kosten** für die **ärztliche Behandlung** ein
- ist der Geschädigte **privat versichert**, wird diese Forderung automatisch nach **§ 67 VVG**⁹ an die Versicherungsgesellschaft abgetreten
- ist der Geschädigte **gesetzlich versichert**, erfolgt automatisch eine Legalzession nach **§ 116 SGB X**¹⁰ an die Krankenkasse

Verschuldensunabhängige Haftung

(„Gefährdungshaftung“) gibt es auch in anderen Fällen, für die jeweils spezielle Gesetze existieren. So z.B.:

- KFZ („Halterhaftung“)
- Atomkraftwerk
- Flugzeug
- Eisenbahn

- In der Klausur sind auch weitere („in Betracht kommende“, sinnvolle) mögliche Anspruchsgrundlagen zu prüfen, auch wenn bereits eine zur Beantwortung der Klausur-Frage resp. zur Befriedigung des Anspruchstellers führte.
 - ⇒ hier: nach positiver Prüfung des **§ 280 BGB** auch **§ 823 BGB** checken

vor dem Eingriff von einer anerkannten Beratungsstelle hat beraten lassen.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.

⁷ § 6 EntgFG [Forderungsübergang bei Dritthaftung]

(1) Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeitnehmer nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

⁸ gesetzlicher Forderungsübergang (vgl. § 412 BGB)

⁹ § 67 VVG

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

¹⁰ § 116 SGB X [Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige]

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und

2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vornachschädiger entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je Schadenfall für nicht stationäre ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln 5 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

(10) Die Bundesagentur für Arbeit gilt als Versicherungsträger im Sinne dieser Vorschrift.